

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1882.

№ XXVIII. Verordnung

vom 9. December 1882,

betreffend einen Nachtrag zu dem Regulative über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena theilhaftigen Regierungen beschlossen, das durch Verordnung vom 9. Juli 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Gesetz-Samml. S. 37) in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen und verordnen demgemäß was folgt:

§. 1.

Der Schlusssatz in §. 10 und der Schlusssatz in §. 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden Paragraphen folgende Bestimmung:

„Die mündliche Prüfung ist öffentlich.“

§. 2.

An die Stelle des Schlusssatzes in §. 12 und des Schlusssatzes in §. 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

„Ueber das Gesamtergebniß einer bestandenen Prüfung ist durch Stimmmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung

„ausreichend, gut oder vorzüglich“
bestanden sei.“